Bundesrat Drucksache **594/95**

21.09.95

R - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Den nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz potentiell Antragsberechtigten soll die Möglichkeit gegeben werden, über den 31. Dezember 1995 hinaus Rehabilitierungsanträge und Anträge auf Leistungen nach den o. a. Gesetzen zu stellen.

B. Lösung

Die Antragsfristen in den o. a. Gesetzen werden um zwei Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzlich entstehende Kosten können nicht geschätzt werden. Gesamtkostenschätzungen finden sich in den Entwürfen des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Da es sich um die Verlängerung bestehender gesetzlicher Regelungen handelt, sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Fristablauf: 02.11.95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **594/95**

21.09.95

R - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) - 430 09 - Re 16/95

Bonn, den 21. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Fristablauf: 02.11.95

Drucksache 594/95

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 7 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.

(2) In § 9 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.

(3) In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Rechtslage laufen die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz mit dem 31. Dezember 1995 aus.

Zwar hatte sich schon bei den Vorarbeiten zum Verwaltungsrechtlichen und zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz gezeigt, daß eine exakte Quantifizierung von Verwaltungswillkür und politischer Verfolgung in der DDR kaum möglich sein würde, doch ist nach wie vor davon auszugehen, daß die Zahl der potentiell Antragsberechtigten höher ist als die Zahl derjenigen, die bislang einen Antrag auf verwaltungsrechtlicher oder berufliche Rehabilitierung gestellt haben. Eine Verlängerung der Antragsfristen im Verwaltungsrechtlichen wie im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ist daher unumgänglich, zumal die Antragseingänge bei den Rehabilitierungsbehörden in den vergangenen Monaten nicht rückläufig waren, sondern relativ konstant geblieben sind.
Eine entsprechende Fristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz empfiehlt sich, um den bisherigen Gleichlauf der Fristen auch weiterhin zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Antragsfristen in den jeweiligen Rehabilitierungsgesetzen werden um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten